

**V KOR 04/22** Grundversorgung von Verbrauchern iSd KSchG mit Erdgas (unverbindliche öffentliche Fassung)

**Allgemeiner Tarif für die Grundversorgung von Verbrauchern iSd KSchG mit Erdgas – größte Anzahl der Kunden iSd § 124 Abs 2 GWG 2011**

## **B E S C H E I D**

In dem von Amts wegen eingeleiteten Verfahren zur GZ V KOR 04/22 ergeht gemäß § 7 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 7/2022, iVm § 24 Abs 2 E-ControlG iVm § 124 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011 idF BGBl. I Nr. 94/2022, nachstehender

### **I. Spruch**

Der \*\*\*\*\* wird aufgetragen, den rechtmäßigen Zustand gem § 124 Abs 2 GWG 2011 herzustellen, indem die \*\*\*\*\* binnen zwei Wochen ihren Allgemeinen Tarif der Grundversorgung für Verbraucher von Erdgas im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG gem §124 Abs 1 GWG 2011 in geeigneter Weise (zB Internet) veröffentlicht, wobei dieser Allgemeine Tarif der Grundversorgung gem § 124 Abs 2 Satz 1 GWG 2011 nicht höher sein darf als jener Tarif, zu welchem die größte Anzahl der Kunden der \*\*\*\*\* , welche Verbraucher von Erdgas im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG sind, versorgt wird. Im Rahmen der Berechnung dieser „größten Anzahl“ sind sämtliche Kunden der \*\*\*\*\* , welche Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG sind und die mit Erdgas beliefert werden, zu berücksichtigen. \*\*\*\*\* hat E-Control über die Veröffentlichung unverzüglich zu informieren.

### **II. Begründung**

#### **1. Verfahrensablauf und wesentliches Vorbringen**

Im Zuge der Korrespondenz im Rahmen eines amtswegig geführten Aufsichtsverfahrens gelangten der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und

Erdgaswirtschaft (im Folgenden: E-Control) mögliche Unzulänglichkeiten hinsichtlich der Grundversorgung mit Erdgas gem § 124 GWG 2011 zur Kenntnis.

*a. Schreiben der E-Control an \*\*\*\*\* vom 5.5.2022*

Mit Schreiben der E-Control vom 5.5.2022 zu GZ: V KOR 4/22 (behooben am 10.5.2022) ergingen daher ua an die \*\*\*\*\* (im Folgenden auch: \*\*\*\*\*) Informationen über die Rechtsgrundlagen der Grundversorgung gem § 124 GWG 2011 samt dem Ersuchen gem § 34 E-ControlG iVm § 10 GWG 2011 um Übermittlung bestimmter Informationen. So wurde \*\*\*\*\* in diesem Zusammenhang ua aufgefordert, E-Control darüber zu informieren, wie bzw wo seitens \*\*\*\*\* der Allgemeine Tarif zur Grundversorgung für Erdgas veröffentlicht wird, sodass er für Kunden jederzeit einzusehen ist, welcher Tarif als Allgemeiner Tarif für die Grundversorgung mit Erdgas seitens \*\*\*\*\* herangezogen wird und wie hoch dieser Tarif ist. Weiters wurden Informationen darüber angefordert, zu welchem Tarif seitens \*\*\*\*\* die meisten ihrer Kunden mit Erdgas beliefert werden und wie hoch dieser Tarif ist. Darüber hinaus wurde \*\*\*\*\* in diesem Schreiben ersucht, jeweils ein entsprechendes Tarif- bzw Preisblatt zu übermitteln und auf mögliche nachteilige Rechtsfolgen hingewiesen.

*b. Schreiben der \*\*\*\*\* an E-Control vom 31.5.2022*

\*\*\*\*\* übermittelte bestimmte Informationen und Unterlagen an E-Control mit Schreiben vom 31.5.2022. \*\*\*\*\* führte (sinngemäß) aus, dass zwar der Wortlaut des § 77 Abs 2 Satz 1 EIWOG 2010 (vorliegend relevant: § 124 Abs 2 Satz 1 GWG 2011),<sup>1</sup> wonach der Allgemeine Tarif der Grundversorgung für Verbraucher im Sinne des KSchG nicht höher sein darf als jener Tarif, zu dem die größte Anzahl der Kunden eines Lieferanten, die Verbraucher im Sinne des KSchG sind, versorgt wird, zwar nahelege, dass im Rahmen der Grundversorgung ein Tarif gewährt werden müsste, zu dem auch die Mehrzahl der Bestandskunden versorgt wird. Jedoch wäre es nach Ansicht der \*\*\*\*\* sachlich nicht begründbar, dass ein Kunde in der Grundversorgung einen nicht mehr angebotenen „alten“ Preis beziehen könnte, während regulären Neukunden ein Angebot lediglich zu einem aktuellen Marktpreis offenstehe, und dass ein Lieferant zu einem Preis liefern müsste, der in der Vergangenheit kalkuliert wurde und dem ein in der Vergangenheit liegendes Großhandelspreisniveau zugrunde liegt.

Aufgrund der aktuellen Preisentwicklungen könne Neukunden kostendeckend nicht der gleiche Preis angeboten werden wie Bestandskunden. Eine Verpflichtung, dies zu tun, wäre

---

<sup>1</sup> Angemerkt wird, dass sich in diesem Schreiben die \*\*\*\*\* für ihr Tochterunternehmen \*\*\*\*\* äußerte und sich hinsichtlich der Rechtsgrundlagen der Grundversorgung zuvorderst auf § 77 EIWOG 2010 bezog, Informationen bzw Unterlagen aber (dem einleitenden Schreiben der E-Control vom 5.5.2022 entsprechend) auch für den Bereich Gas übermittelte. Daher, und weil die gesetzlichen Bestimmungen diesbezüglich sowohl für den Bereich Strom als auch Gas im Wesentlichen gleichlautend sind, war davon auszugehen, dass die Ausführungen der \*\*\*\*\* bzw \*\*\*\*\* in ihrem Schreiben vom 31.5.2022 auch für den Bereich Gas relevant waren.

mit den Rechten eines im Wettbewerb agierenden Unternehmens nicht vereinbar und sei auch im Verhältnis zur Regelung der Grundversorgung für Kleinunternehmen unsachlich.

Weil dem Gesetz kein unions- und verfassungswidriger Inhalt unterstellt werden könne, wären die rechtlichen Bestimmungen über die Grundversorgung gem § 124 GWG 2011 daher so auszulegen, dass für Haushaltskunden jener Tarif als Höchstarif gelte, zu dem die größte Anzahl an Kunden vom Lieferanten versorgt wird und den der Lieferant am Markt nach wie vor anbietet.

Vor diesem Hintergrund gab \*\*\*\*\* an, dass der Allgemeine Tarif für die Grundversorgung daher jeweils jenem Tarif entspreche, zu dem \*\*\*\*\* die größte Anzahl an Kunden versorgt und den die \*\*\*\*\* aktuell am Markt anbietet.

Ausweislich des Schreibens vom 31.5.2022 bzw der damit mitübermittelten Tarifblätter beträgt der Tarif für die Grundversorgung für Verbraucher iSd KSchG in \*\*\*\*\* (Tarif „\*\*\*\*\*“) daher hinsichtlich des Grundpreises EUR \*\*\*\*\* (netto) pro Monat und hinsichtlich des Arbeitspreises \*\*\*\*\* Cent (netto) pro kWh. Außerhalb \*\*\*\*\* erfolge die Grundversorgung mit dem Tarif „\*\*\*\*\*“ mit einem Grundpreis von EUR \*\*\*\*\* (netto) pro Monat und \*\*\*\*\* Cent (netto) pro kWh. \*\*\*\*\* hielt fest, dass es sich dabei um jene Tarife handle, zu denen die meisten Kunden der \*\*\*\*\* versorgt werden und die \*\*\*\*\* am Markt nach wie vor anbiete.

*c. Schreiben von E-Control an \*\*\*\*\* vom 18.8.2022*

Mit Schreiben vom 18.8.2022 informierte E-Control die \*\*\*\*\* abermals über die rechtlichen Grundlagen der Grundversorgung gem § 124 GWG 2011. Festgehalten wurde ua, dass die Grundversorgung ab Berufung darauf zu gewähren ist, und zwar zu einem Tarif, der auch sonst dem Großteil der Kunden des Unternehmens gewährt wird, unabhängig davon, ob der Tarif Neukunden angeboten wird oder nicht. Die relevanten Bestimmungen sehen eine Obergrenze für die Höhe der Grundversorgungs-Tarife vor und dem Wortlaut des Gesetzes ist auch kein Zusatz dahingehend zu entnehmen, dass es sich beim Grundversorgungs-Tarif etwa um einen Tarif handeln müsse, zu dem die meisten Kunden beliefert werden und der am Markt zudem nach wie vor angeboten wird.

\*\*\*\*\* wurde daher aufgefordert, den rechtmäßigen Zustand iSd § 124 Abs 2 GWG 2011 herzustellen, indem den Verbraucherkunden jener Tarif als Grundversorgungstarif angeboten wird, der dem Wortlaut des (ua) § 124 GWG 2011 entspricht. \*\*\*\*\* wurde aufgefordert, binnen einer Frist von 3 Wochen entsprechend geänderte Unterlagen über die Grundversorgung an E-Control zu übermitteln. Wiederum wurde \*\*\*\*\* auf mögliche nachteilige Rechtsfolgen hingewiesen.

Entgegen der Aufforderung durch E-Control mit Schreiben vom 18.8.2022 erfolgte seitens \*\*\*\*\* keine Übermittlung entsprechend geänderter Unterlagen in Bezug auf die Grundversorgung

an E-Control und es erging auch keine Stellungnahme bzw. Information über eine erfolgte Herstellung des rechtmäßigen Zustands iSd § 124 GWG 2011.

## 2. Sachverhalt und Beweiswürdigung

\*\*\*\*\* ist Erdgasversorgerin und -händlerin gem § 7 Abs 1 Z 14 und Z 68 GWG 2011 und bietet ua. die Versorgung von Haushaltskunden und Kleinunternehmen mit Erdgas an.

\*\*\*\*\* bietet Grundversorgung mit Erdgas iSd § 124 GWG 2011 im Bundesland \*\*\*\*\* mit einem Grundpreis von EUR \*\*\*\*\* (netto) pro Monat und einem Arbeitspreis von \*\*\*\*\* Cent (netto) pro kWh an. Außerhalb \*\*\*\*\* leistet \*\*\*\*\* die Grundversorgung mit Erdgas mit einem Grundpreis von EUR \*\*\*\*\* (netto) pro Monat und einem Arbeitspreis von \*\*\*\*\* Cent (netto) pro kWh. Es handelt sich dabei um jene Tarife bzw. Preise, zu denen seitens \*\*\*\*\* die meisten Kunden beliefert werden und die von \*\*\*\*\* am Markt nach wie vor angeboten werden.

Diese Informationen wurden von \*\*\*\*\* im Schreiben vom 31.5.2022 an E-Control übermittelt. Grundversorgungs- und Neukundentarife von \*\*\*\*\* sind zudem auf der Homepage von \*\*\*\*\* abrufbar.<sup>2</sup>

Der Aufforderung der E-Control an \*\*\*\*\* vom 18.8.2022, den rechtmäßigen Zustand herzustellen, den Tarif für die Grundversorgung mit Erdgas in Entsprechung mit § 124 GWG 2011 auszugestalten und binnen einer Frist von 3 Wochen an E-Control zu übermitteln, kam \*\*\*\*\* nicht nach.

\*\*\*\*\* wurde über die Rechtsansicht von E-Control mit Schreiben vom 5.5.2022 und 18.8.2022 informiert.

Der festgestellte Sachverhalt stützt sich insbesondere auf die Schreiben der E-Control vom 3.5.2022 und 18.8.2022 und der \*\*\*\*\* vom 31.5.2022 sowie auf Angaben auf der Homepage der \*\*\*\*\*.

## 3. Rechtslage und rechtliche Beurteilung

§ 124 GWG 2011 regelt die Grundversorgung mit Erdgas.

Grundsätzlich wurde mit § 124 GWG 2011 der Art 3 Abs 3 der RL 2009/73/EG<sup>3</sup> umgesetzt, der die Mitgliedstaaten verpflichtet, ein angemessenes Konzept für schutzwürdige Kundengruppen zu erstellen. In diesem Sinne wurde ein Kontrahierungszwang zugunsten bestimmter, gesetzlich genannter Kundengruppen implementiert und Eckpfeiler der

---

<sup>2</sup> Siehe \*\*\*\*\*; jeweils abgerufen am 12.12.2022.

<sup>3</sup> Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG; ABl. Nr. L 211/94 vom 13.7.2009.

Grundversorgung, wie insb die maximale Höhe der Entgeltverrechnung geregelt. Verwiesen wird auf die Erläuternden Bemerkungen zu § 124 GWG 2011.<sup>4</sup>

Im Rahmen der Grundversorgung können sich Verbraucher iSd § 1 Abs 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmer iSd § 7 Abs 1 Z 28 GWG 2011 gegenüber Erdgasversorgern und -händlern (iSd § 7 Abs 1 Z 14 und Z 68 GWG 2011), zu deren Tätigkeitsbereich die Versorgung (iSd § 7 Abs 1 Z 69 GWG 2011) von Haushaltskunden (iSd § 7 Abs 1 Z 22a GWG 2011) zählt, auf die Grundversorgung berufen. Die Grundversorgung ist als sonderzivilrechtlicher Kontrahierungszwang konzipiert, sodass die Begünstigten (Verbraucher iSd KSchG und Kleinunternehmer) ab Berufung auf Grundversorgung einen Anspruch auf Gewährung der Grundversorgung haben.<sup>5</sup> Die Belieferung von Erdgas im Rahmen der Grundversorgung erfolgt gem § 124 Abs 1 GWG 2011 zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, zu denen die jeweilige Kundengruppe (Verbraucher iSd KSchG bzw Kleinunternehmer) auch außerhalb des Grundversorgungsverhältnisses versorgt wird.<sup>6</sup>

Die Festsetzung des Allgemeinen Tarifs der Grundversorgung gem § 124 GWG 2011 unterliegt nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut einer Obergrenze (Abs 2 leg cit). Demnach darf dieser Allgemeine Tarif für Verbraucher iSd KSchG „*nicht höher sein als jener Tarif, zu welchem die größte Anzahl ihrer Kunden, welche Verbraucher iSd § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG sind*“, versorgt wird.<sup>7</sup> Der Wortlaut des § 124 Abs 2 GWG 2011 stellt damit nur auf die Tarife derjenigen Kunden iSd KschG ab, die vom betreffenden Lieferanten „versorgt werden“ – dies umfasst auch bereits in Belieferung befindliche Kunden. Der Gesetzeswortlaut stellt nicht darauf ab, ob die Tarife, zu denen die Haushaltskunden beliefert werden, auch Neukunden angeboten werden oder nicht. Wie im Schreiben an \*\*\*\*\* vom 18.8.2022 formuliert differenziert das Gesetz nicht nach dem aktuellen Angebot des Unternehmens, sodass die Tarifgestaltung der Grundversorgung unabhängig von den Marktbedingungen, aber basierend auf der Tarifstruktur des jeweiligen Unternehmens zu sehen ist. Mit anderen Worten: Auch die *bestehenden* Kunden eines betreffenden Energielieferanten bzw deren Tarife sind im Rahmen der Berechnung der „größten Anzahl“ iSd § 124 Abs 2 GWG 2011 und damit der dort genannten Preisobergrenze zu berücksichtigen.<sup>8</sup>

Wie unter Punkt II.1. dargelegt, sollte nach Auffassung von \*\*\*\*\* zur Vermeidung der Unterstellung unions- und verfassungswidriger Inhalte der § 124 GWG 2011 dagegen so interpretiert bzw ausgelegt werden, dass für die Grundversorgung von Haushaltskunden jener

<sup>4</sup> ErIRV 1081 dB XXIV. GP, 40 (siehe „zu § 124“).

<sup>5</sup> aaO Fn 4; vgl auch Hauer/Oberndorfer, EIWOG (2007) § 44a Rz 4ff.

<sup>6</sup> Die vertraglichen Bedingungen zur Grundversorgung durch \*\*\*\*\* sind unter Punkt \*\*\*\*\* ihrer Allgemeinen Bedingungen für die Belieferung mit Erdgas (\*\*\*\*\*) geregelt; siehe \*\*\*\*\*; abgerufen am 12.12.2022.

<sup>7</sup> Für Kleinunternehmer gilt gem § 124 Abs 2 GWG 2011, dass der Tarif nicht höher sein darf als jener Tarif, der gegenüber vergleichbaren Kundengruppen Anwendung findet.

<sup>8</sup> Vgl idZ auch die E des OGH, 5Ob103/21i, Rz 35, in der sich der OGH strikt am Wortlaut der insofern gleichlautenden (Grundsatz-)Bestimmung zur Strom-Grundversorgung iSd §77 EIWOG 2010 orientiert.

Tarif als Höchsttarif gilt, zu dem die größte Anzahl an Haushaltskunden von einem Energielieferanten versorgt wird und den der Energielieferant am Markt nach wie vor anbietet.

Dem kann nicht gefolgt werden, da auch die verfassungskonforme Interpretation ihre Grenze im eindeutigen Wortlaut des Gesetzes findet.<sup>9</sup> Die von \*\*\*\*\* argumentierte Auslegung des § 124 GWG 2011 durch E-Control ist daher bereits aufgrund des iSd Art 18 B-VG eindeutig bestimmten Gesetzeswortlauts nicht möglich.

Es war nach alledem spruchgemäß zu entscheiden.

### III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der E-Control einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde, die Gründe, auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten.

Mit Einbringung der Beschwerde ist die Eingabegebühr von **EUR 30,00** gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z 1 lit. b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl. 267/1957 idgF iVm § 2 BuLVwG-EGebV, BGBl. II 387/2014 idgF, fällig. Die Gebühr ist zumindest unter Angabe der Geschäftszahl des Bescheides als Verwendungszweck durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamts Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten, IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Energie-Control Austria  
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 21.12.2022

Der Vorstand

---

<sup>9</sup> VwGH, 29.6.2011, GZ 2009/12/0141 mwN.

